

Verordnung

zur Änderung der Verordnung der
Gemeinde Oberndorf a. Lech
über öffentliche Anschläge
vom 28.10.2002

Aufgrund Art 28 Abs.1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das
Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
(Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG -) BayRS 2011-2-1, zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 24.April 2001 (GVBl. S.140) und der Verordnung der
Gemeinde Oberndorf a. Lech über öffentliche Anschläge vom 28.10.2002 verordnet
die Gemeinde Oberndorf a. Lech :

§ 1 Änderung

Die Verordnung der Gemeinde Oberndorf a. Lech über öffentliche Anschläge vom
28.10.2002 wird wie folgt geändert :

- An § 2 Abs. 1 wird Satz 2 angefügt:

„Für das Anbringen werden Gebühren aufgrund einer erlassenen
Gebührensatzung für öffentliche Anschläge erhoben.“

- § 3 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung

Die schriftliche Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit einem Vorbehalt
des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen (Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG)
verbunden werden und ist gebührenpflichtig aufgrund einer erlassenen
Gebührensatzung für öffentliche Anschläge.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberndorf a. Lech, 15.04.2003



Hubert Eberle
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

(Bek. des Bayer. Innenministeriums vom 05. November 1990, AllMbl. S. 835)

Die vorgenannte Verordnung wurde am 16. April 2003 in der Gemeindeverwaltung (Rathaus, Zi.Nr. 3) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an alle Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15. April 2003 angeheftet und am 15. Mai 2003 wieder entfernt.
Einwendungen wurden keine erhoben.

Oberndorf a. Lech, den 20.05.2003



Eberle

1. Bürgermeister

Verordnung der Gemeinde Oberndorf a. Lech über öffentliche Anschläge

Die Gemeinde Oberndorf a. Lech erlässt aufgrund Art 28 Abs.1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG -) BayRS 2011-2-1, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.April 2001 (GVBl. S.140) folgende

Verordnung

§ 1 Begriffe

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge, Bekanntmachungen, Plakate, Veranstaltungshinweise, Tafeln, Zettel und visuelle Hinweise jeglicher Art (Bildwerfer-/Beamerdarstellungen), die an unbeweglichen Sachen (Häusern, Mauern, Säulen, Toren, Zäunen, Bäumen, Licht- und Telegrafmasten und desgleichen) oder an beweglichen Gegenständen, wie z. B. Reitern, in der Öffentlichkeit angebracht sind oder auf solche Sachen oder Gegenstände projiziert werden.
- (2) Werbeanlagen i. S. d. Art. 12 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung sind von dieser Verordnung nicht betroffen.
- (3) Anschläge sind dann in der Öffentlichkeit angebracht, wenn sie von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus, wahrgenommen werden können.

§ 2 Beschränkung

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Oberndorf a. Lech dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge im Sinne des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LStVG und im Sinne von § 1 dieser Verordnung nur an den von der Gemeinde Oberndorf a. Lech dafür genehmigten Flächen (z. B. Plakatsäulen, -tafeln, -stände, Bekanntmachungskästen von Vereinen) angebracht werden.
- (2) An allen Ortseingangsschildern wird durch Hinweistafeln auf diesen Genehmigungsvorbehalt hingewiesen.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Beschränkung nach § 2 gilt nicht für öffentliche Anschläge und Bekanntmachungen der Gemeinde.
- (2) Einladungen zu Veranstaltungen sowie Plakate und Ankündigungen für Veranstaltungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften, örtlicher Vereine, Institutionen und Verbände sind am Veranstaltungsort selbst, an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken oder an ihren sonstigen an Versammlungsräumen befestigten Anschlagtafeln oder -kästen oder in Verkaufsstellen in Schaufenstern und Türen im Bereich des Erdgeschosses zulässig, sofern der Eigentümer hierzu seine Zustimmung gegeben hat.
- (3) Darüber hinaus kann die Gemeinde Oberndorf a. Lech aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von § 2 Abs. 1 zulassen (schriftliche Genehmigung). Durch die Ausnahmeregelung darf insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder behindert oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet werden. Ferner muss gewährleistet sein, daß die Anschläge innerhalb einer mit der Ausnahmegenehmigung verbundenen Frist beseitigt werden. Die schriftliche Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen (Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG) verbunden werden.

- (4) Die Ausnahmegenehmigung nach Abs. 3 ist beschränkt auf maximal 6 Standorte im Gemeindegebiet, wobei im Abstand von 100 Metern nur ein Anschlag erlaubt ist.
- (5) Die Bereiche vor dem Rathaus, vor der Herrgottsruhkapelle, vor allen Schulen und allen Kindergärten sind in einem Umkreis von 50 Metern in jedem Falle freizuhalten.
- (6) § 2 Abs. 1 gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht für Wahlplakate und ähnliche Werbemittel politischer Parteien, Wählergruppen und Bewerber aus Anlaß von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden auf den für Parteien, Wählergruppen und Bewerbern zugelassenen Werbeträgern. Hierfür dürfen vom Zeitpunkt der Annahme ihres Wahlvorschlages bis zum Ablauf des 7. Tages nach der Wahl Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen angebracht werden. Das Anbringen von Wahlplakaten außerhalb von Plakatständern, z. B. an Leuchtmasten, Zäunen, Hauswänden, privaten oder öffentlichen Einrichtungen, bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (7) Für Genehmigungen nach Abs. 6 Satz 3 gelten die Grundsätze des Abs. 2 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 5 entsprechend.

§ 4 Beseitigung

Die Gemeinde Oberndorf a. Lech kann die Beseitigung von dieser Verordnung widersprechenden öffentlichen Anschlägen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmales anordnen. Dies gilt insbesondere auch für genehmigte öffentliche Anschläge nach Ablauf der genehmigten Veröffentlichungsfrist.

§ 5 Verantwortliche

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die die öffentlichen Anschläge anbringen oder anbringen lassen. Beseitigungsanordnungen nach § 4 können auch gegenüber dem Veranstalter oder Personen bzw. Institutionen erlassen werden, für die bzw. deren Veranstaltungen oder Maßnahmen geworben wird oder für die sonstige Informationen auf einem öffentlichen Anschlag verbreitet werden.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung, insbesondere § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 4, zuwiderhandelt und öffentliche Anschläge im Sinne des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LStVG ordnungswidrig anbringt, durch Dritte anbringen läßt oder duldet oder entgegen § 3 Abs. 3 ohne Ausnahmegenehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt oder Anordnungen bzw. Auflagen zur Beseitigung von Anschlägen und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Gemeinde Oberndorf a. Lech in Kraft.

Oberndorf, 20.10.2002



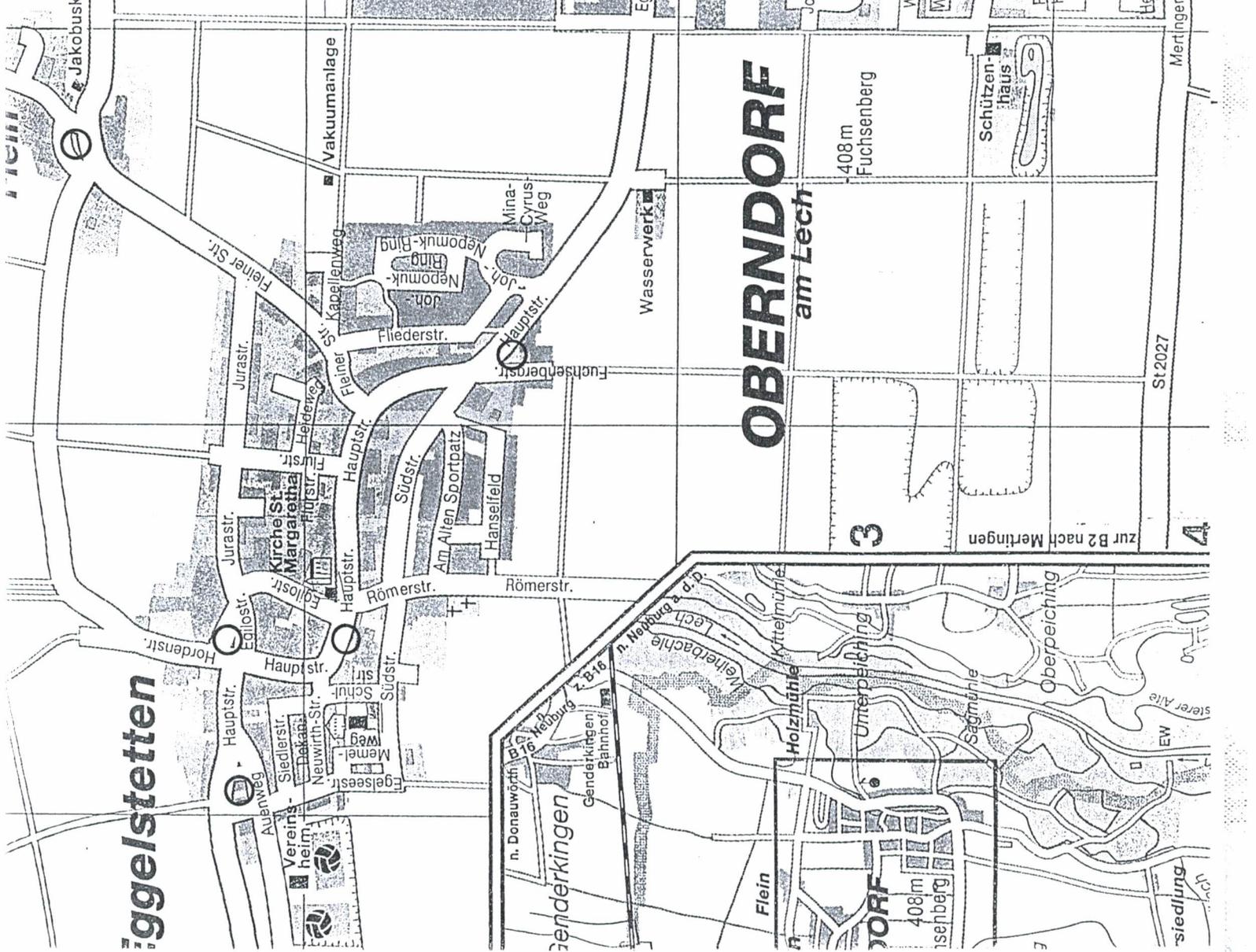
Eberle
1. Bürgermeister

Zulässige Standorte für Plakattierungen sind durch einen Kreis gekennzeichnet. Alle anderen Standorte sind unzulässig. Ungenehmigte Plakate werden ggf. kostenpflichtig entfernt!

Landkreis Donau-Ries
 Telefon: 0 90 90 / 96 95-0
 Telefax: 0 90 90 / 96 95-88
 Eggelstetter Str. 3



88698 Oberndorf a. Lech



OBERNDORF am Lech

408 m
Fuchsenberg

zur B2 nach Mertingen

St 2027

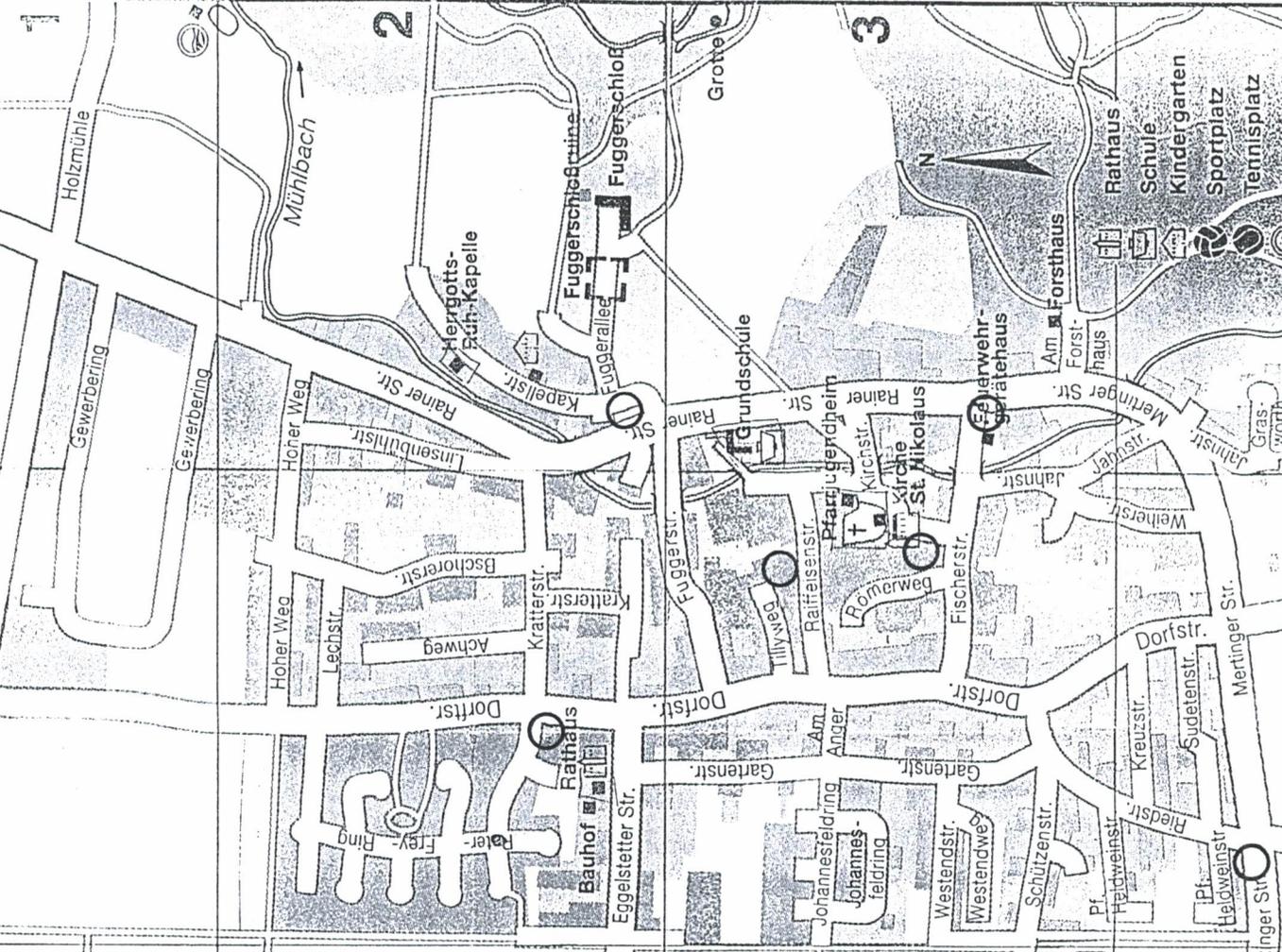
Eggelstetten

Gendorkingen

Flein

Dorf

Siedlung



Gebührensatzung der Gemeinde Oberndorf a. Lech

zur Verordnung der Gemeinde Oberndorf a. Lech über öffentliche Anschläge

Die Gemeinde Oberndorf a. Lech erlässt aufgrund § 3 Abs. 3 der Verordnung der Gemeinde Oberndorf a. Lech über öffentliche Anschläge und Art. 1, 2, und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2034-1-I) zuletzt geändert mit dem Gesetz vom 30.06.1994 (GVBL. D 553) folgende

SATZUNG

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Oberndorf a. Lech erhebt für Plakatierung an gemeindeeigenen Plakattafeln oder Ausnahmegenehmigungen zu § 3 Abs. 3 der Verordnung der Gemeinde Oberndorf a. Lech Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner, Gebührenentstehung und Fälligkeit der Schuld

Gebührensschuldner ist der jeweilige Verantwortliche des Veranstalters, der für seine Veranstaltungswerbung die gemeindeeigenen oder eigene Plakattafeln, - ständer oder –säulen benutzt.

Die Gebührenschuld entsteht nur mit der Annahme und der Genehmigung der Plakate des Veranstalters durch die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Oberndorf a. Lech. Die Gemeindeverwaltung Oberndorf a. Lech wird ermächtigt, örtliche Vereine und Gruppierungen von der Gebührenentstehung zu befreien.

Die Gebühren werden bei Annahme und Genehmigung der Plakate in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Oberndorf a. Lech sofort fällig.

§ 3 Gebührenhöhe

Für die Plakatierung an Plakattafeln, - ständer oder –säulen durch oder mit Erlaubnis der Gemeinde Oberndorf a. Lech werden folgende Gebühren festgesetzt :

- | | |
|-------------------------------|--------|
| a) kommerzieller Veranstalter | |
| Erste Woche pro Plakat | 2,00 € |

Zweite Woche bis Veranstaltungsende je 1,00 €

- b) gemeinnützige Vereine und Organisationen
Erste Woche pro Plakat 1,00 €
Zweite Woche bis Veranstaltungsende je 0,50 €

Gemeinnützige Vereine und Organisationen, die Ihren Sitz außerhalb des Gemeindegebietes Oberndorf haben müssen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nördlingen eingetragen sein und haben dies bei Antragstellung nachzuweisen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberndorf a. Lech, 15.04.2003



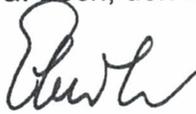
Hubert Eberle
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

(Bek. des Bayer. Innenministeriums vom 05. November 1990, AllMbl. S. 835)

Die vorgenannte Satzung wurde am 16. April 2003 in der Gemeindeverwaltung (Rathaus, Zi.Nr. 3) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an alle Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15. April 2003 angeheftet und am 16. Mai 2003 wieder entfernt.
Einwendungen wurden keine erhoben.

Oberndorf a. Lech, den 20.05.2003



Eberle

1. Bürgermeister